## Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

### Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 929

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 02.07.2019

# Verwaltungs- und Benutzungsordnung Wissenschaftliches Zentrum Frühpädagogik vom 27.06.2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwirtschaft hat am 21.06.2019 die neue Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Wissenschaftliche Zentrum Frühpädagogik (WZF) beschlossen.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

#### Verwaltungs- und Benutzungsordnung

#### Wissenschaftliches Zentrum Frühpädagogik (WZF)

Aufgrund von §§ 26 Abs. 3, 28 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) erlässt der Fachbereich Agrarwirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung:

#### Präambel

Fachhochschule Südwestfalen hat das Wissenschaftliche naturwissenschaftlich-technische Frühbildung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung errichtet und mit Senatsbeschluss vom 1.12.2010 die "Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Wissenschaftliche Zentrum für naturwissenschaftlich-technische Frühbildung" verabschiedet. Auf Basis dieser Ordnung wurde das Studienangebot im Bereich Frühpädagogik entwickelt. Bereits seit Wintersemester 2011/12 wird ein Verbundstudiengang Frühpädagogik (B.A.) angeboten. In Zusammenarbeit mit dem Institut für Verbundstudien zeichnet ein Fachausschuss verantwortlich. Zum Wintersemester 2013/14 ist ein entsprechender Präsenzstudiengang gestartet. Zum WS 2019/20 startet ein Verbundstudiengang Frühpädagogik (M.A.). Die Bezeichnung des Wissenschaftlichen Zentrums für naturwissenschaftlich-technische Frühbildung wurde im Jahr 2014 geändert in die Bezeichnung "Wissenschaftliches Zentrum Frühpädagogik (WZF)". Das WZF und die Studiengänge sind strukturell dem Fachbereich Agrarwirtschaft zugeordnet. Es wird seit Juni 2014 als wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Agrarwirtschaft geführt. Das WZF hat das Studienangebot Frühpädagogik mit fachlicher Kompetenz entwickelt und implementiert. Das Zentrum ist im Fachgebiet Frühpädagogik etabliert und entwickelt eine eigene fachliche Identität.

#### § 1 Rechtsstatus

Das WZF ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 HG. Standort des Zentrums ist Soest. Das WZF verantwortet fachlich und organisatorisch die Lehre und Forschung im Bereich "Frühpädagogik".

#### § 2 Ziele

Das WZF soll sich mit fachlicher Kompetenz in Lehre und Forschung im Fachgebiet "Frühpädagogik" positionieren und in diesem Umfeld eine adäquate Identität entwickeln. Es ist im Sinne einer Lehreinheit fachlich und organisatorisch für das Fachgebiet Frühpädagogik verantwortlich, insbesondere für die Curricula der frühpädagogischen Studiengänge und die Qualitätssicherung des Lehrangebotes.

#### § 3 Organisation

(1) Das WZF wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet, die oder der vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwirtschaft ernannt wird. Die Dauer der Ernennung entspricht der Wahlperiode des Fachbereichsrates.

Die Geschäftsführung leitet das WZF in Analogie zu den Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans und hat die Studiengangsleitung für die dem WZF zugeordneten Studiengänge. Sie oder er ist dem Rektorat berichtspflichtig und informiert die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Agrarwirtschaft über die laufenden Geschäfte.

Die Geschäftsführung sollte – soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen – in Personalunion Vorsitzende/r des Fachausschusses Frühpädagogik und der Prüfungsausschüsse der frühpädagogischen Studiengänge sein. Für Abweichungen von dieser Vorgabe ist die Zustimmung der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs Agrarwirtschaft erforderlich.

- (2) Der Fachbereichsrat Agrarwirtschaft setzt zur Weiterentwicklung und Durchführung der frühpädagogischen Studiengänge einen Fachausschuss ein und benennt unter Beachtung von § 3 (1) dritter Absatz aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren den Vorsitz und die Stellvertretung. Der Fachausschuss ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten dieser Studiengänge zuständig, für die die Entscheidungsbefugnisse des Fachbereichsrates Agrarwirtschaft gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HG übertragen worden sind. Hierzu gehören insbesondere
  - 1. Konzeption des Studienangebots,
  - 2. Erlass der Prüfungsordnungen gem. § 64 Abs. 1 HG einschließlich der Einsetzung der Prüfungsausschüsse,
  - 3. Vorschläge zur Sicherung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots und Vorschläge zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - 4. Vorschläge zur Benennung von Autorinnen und Autoren des Studienmaterials und von Lehrenden für die Präsenzveranstaltungen,
  - 5. Fachliche Begleitung bei der Erstellung des Studienmaterials auf allen Bearbeitungsstufen, einschließlich Entscheidung über die Abnahme der per Werkvertrag erstellten Lehrmedien,
  - 6. Abwicklung von Berufungsverfahren.
- (3) Dem Fachausschuss Frühpädagogik gehören an:
  - a) der/die Geschäftsführer/in des WZF, i.d.R. als Vorsitzende/r,
  - b) der/die Geschäftsführer/in des Institutes für Verbundstudien als beratendes Mitglied,

- c) fünf weitere Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, i.d.R. aus dem Bereich Frühpädagogik,
- d) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG,
- e) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- f) drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der übrigen Mitglieder entspricht der Wahlperiode des Fachbereichsrates.

(4) Das WZF wird haushaltstechnisch entsprechend als separate Position beim Fachbereich Agrarwirtschaft geführt.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen zum 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 09.02.2017 – Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen Nr. 791 vom 22.02.2017– außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 21.06.2019.

Soest, den 27.06.2019

Der Dekan des Fachbereichs Agrarwirtschaft

Professor/Dr. Wolf Lorleberg